

Sitzung vom 9. Dezember 1998

**2703. Anfrage betreffend Privatisierung von Gemeindebetrieben/Finanzausgleich**

Kantonsrat Bernhard Egg, Elgg, hat am 28. September 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Wenn eine Gemeinde einen ihrer Betriebe durch Überführung in eine neue Rechtsform, beispielsweise eine Aktiengesellschaft (AG), privatisiert und in der Folge eine Beteiligung daran hält, fragt sich, inwieweit sich das auf ihr Finanzvermögen und damit auf den Anspruch auf Finanzausgleich auswirkt. Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Die AG übernimmt Aktiven, die zuvor (meist zu einem guten Teil abgeschriebenes) Verwaltungsvermögen bildeten und neu bewertet werden müssen. Andererseits wird auch die Beteiligung der Gemeinde an der AG zu bewerten und nun im Finanzvermögen einzustellen sein. Ist diese Darstellung richtig, und teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass viele Gemeinden durch den erwähnten Vorgang mit einem beträchtlich gesteigerten Finanzvermögen «erwachen» können?
2. Kommt diese Tatsache im Rahmen des Finanzausgleichs ebenfalls voll zum Tragen?

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage Bernhard Egg, Elgg, wird wie folgt beantwortet:

Bei der Privatisierung von Gemeindeaufgaben sind zwei Arten zu unterscheiden. Bei der unechten oder formellen Privatisierung überträgt eine Gemeinde eine bis anhin durch sie erledigte Aufgabe zur Ausführung auf ein durch sie beherrschtes privates Unternehmen. Die Gemeinde zieht sich nicht aus ihrer Verantwortung zurück, materiell verbleibt die Aufgabe in der Zuständigkeit der Gemeinde. Nur die Rechtsform der Trägerschaft wechselt. Bei einer echten oder materiellen Privatisierung hingegen zieht sich die Gemeinde vollständig von einer Aufgabe zurück.

Falls eine Gemeinde im Rahmen einer materiellen Privatisierung Vermögenswerte an Dritte veräussert und sich damit einer öffentlichen Aufgabe vollständig entledigt, so ist vom Grundsatz auszugehen (§15 Abs. 5 Finanzhaushaltsgesetz, FHG, LS 611), dass die Veräusserung entsprechender Vermögenswerte zum Verkehrswert zu erfolgen hat. Unter dem Verkehrswert ist in diesem Zusammenhang der tatsächliche Wert oder Marktwert zu verstehen. Bei der Veräusserung werden die realisierten Bewertungsgewinne als Erträge in der Laufenden Rechnung erfasst, weil sie eine Vermehrung des Finanzvermögens bewirken. So zu handhaben wäre beispielsweise die Veräusserung von gemeindeeigenen Elektrizitätswerken und Leitungsnetzen.

Im Falle einer formellen Privatisierung, bei der lediglich die Aufgabenerfüllung auf einen Dritten übertragen wird, kann auf eine Aufwertung allenfalls verzichtet werden (§15 Abs. 5 FHG). Für die Differenz zum Marktwert ist dann ein entsprechender Kredit (Verzicht auf Einnahmen) zu bewilligen. So zu behandeln wäre etwa die Übertragung der Wasserversorgung auf ein privates Unternehmen (Genossenschaft).

Beim Finanzausgleich ist ebenfalls zwischen formeller und materieller Privatisierung zu unterscheiden. Bei einer materiellen Privatisierung kann sich das Anwachsen des Finanzvermögens auf den Steuerfussausgleich auswirken. So bewirkt allenfalls der als Ertrag zu erfassende Bewertungsgewinn, dass für den Ausgleich der Laufenden Rechnung ein niedrigerer Steuerfuss anzusetzen ist (§133 Gemeindegesetz, GG, LS 131.1). Dies kann sich im Jahr der Veräusserung gegebenenfalls nach §27 Abs. 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG, LS 132.1) unmittelbar auf die Bemessung des Steuerfussausgleichsbeitrages auswirken. Eine mittelbare Auswirkung auf die Höhe des Steuerfussausgleichsbeitrages ist in den Folgejahren nach einer allfälligen Zunahme des Eigenkapitals noch möglich.

Falls bei einer formellen Privatisierung die Übertragung nicht zum Verkehrswert erfolgt, ist im Umfang des Einnahmenverzichts ein Kredit zu beschliessen. Dieser Vorgang wirkt sich nicht direkt auf den Steuerfussausgleich aus. Allerdings hat die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass mit den Vermögenswerten übertragene stille Reserven bei einer späteren Veräusserung durch einen Dritten ihr wieder zufließen, zumal diese Reserven durch Steuer Gelder finanziert worden sind.

Abschliessend ist aber festzuhalten, dass sinnvolle Privatisierungen nicht aus Überlegungen zu den Auswirkungen beim Finanzausgleich unterbleiben müssen. Die Verbesserung der Finanzlage, die sich aus einer Privatisierung ergibt, kann im Rahmen einer fundierten Finanzplanung und einer wirtschaftlichen Haushaltsführung (§28 Abs. 1 FAG) auch zu Investitionen in ausgewiesene öffentliche Aufgaben Gelegenheit geben, die sonst im Rahmen des Steuerfussausgleiches zeitlich noch nicht erfolgen könnten. Diesfalls könnte die Kontinuität der erforderlichen Steuerfussausgleichsbeiträge für die Gemeinde auch so gewahrt werden, dass die Investitionen und die einzelnen Schritte der Privatisierung aufeinander abgestimmt werden, so dass sich die Höhe der ordentlichen Abschreibungen im Rahmen des Steuerfussausgleiches optimieren lassen. Dabei sind zusätzliche Abschreibungen zulässig (§137 Abs. 4 GG), soweit kein Steuerfussausgleich beansprucht wird. Jedenfalls aber hat ein entsprechendes Vorgehen der Gemeinde im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Stellen zu erfolgen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**